

CHRISTIAN STÜRMER

Mitglied im Stiftungsrat der Conterganstiftung

73760 Ostfildern

Weiherhagstr. 6

Mobil: 017670967290

Email: law@stuermerweb.de

29.10.2023

An den Vorsitzenden, bzw. seine Stellvertreterin,
des Stiftungsrates der Conterganstiftung

- Herrn Andreas Schulze -

c/o BMFSFJ

Berlin

Beschlussvorlage

betreffend Anwalts- und Verfahrenskosten in Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich Leistungsanträge conterganbetroffener Menschen

Ich beantrage, dass der Stiftungsrat beschließen möge:

Dem Vorstand, bzw. seiner Geschäftsstelle, wird aufgegeben, spätestens bis zur kommenden Stiftungsratssitzung im Jahr 2024 zu beantworten:

- 1.) Wie wird der Gegenstandswert, welcher den Anwaltskosten zugrunde liegt, in Gerichtsverfahren bezüglich Neu,-, bzw. Revisionsanträgen berechnet?
- 2.) Werden in Verwaltungsgerichtsverfahren, bezüglich Neu,-, bzw. Revisionsanträge, durch die Stiftung Anwaltskosten geltend gemacht?

Begründung

In einem bestimmten Fall wurde im Verwaltungsgerichtsverfahren zu einem Revisionsantrag bezüglich eines Karpaltunnelsyndrom und Kieferfehlbildung (insgesamt betreffend 14 Schadenspunkte) ein Gegenstandswert von **208.000 Euro** von der Stiftung bei Gericht angemeldet.

Dies wirft die Frage auf, ob es nicht angestrebt werden sollte, dass Streitwerte in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezüglich Neu- und Revisionsanträge der Höhe nach gesetzlich gedeckelt werden sollten (z.B. auf den sog. Auffangwert). Insofern könnte das BMFSFJ, wie auch der Gesetzgeber, von Seiten der Stiftung entsprechend sensibilisiert werden.

Insbesondere ist bei Neuantragsstellern von Leistungen zu beachten, dass auch dieser Personenkreis behinderungsspezifisch - logischerweise - zumindest oftmals in der Erwerbsmöglichkeit beeinträchtigt ist und damit sicherlich vielfach auch nicht über viele Geldmittel verfügt.

Auch wird es der, aus § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes der Stiftung folgenden Kompensationspflicht, der Schuld des Staates und von Grünenthal nicht gerecht, wenn die Geschädigten für die Geltendmachung ihrer Leistungsansprüche in ihrer Lebenssituation einschneidende Kostenrisiken hinnehmen müssen.

Um weitergehende Stiftungsratsinitiativen zu prüfen, sind die erbetenen Auskünfte notwendig.

gez.

Christian Stürmer